

BL_GERICHTE 725 2011 326 / 95 vom 4. September 1978

BL Gerichte, 1978-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_2011_326_95

FR: BL_GERICHTE 725 2011 326 / 95 du 4 septembre 1978

IT: BL_GERICHTE 725 2011 326 / 95 del 4 settembre 1978

Regeste

Leistungen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als festgestellt wird, dass die SUVA dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Rentenleistungen gestützt auf einen Erwerbsunfähigkeitsgrad von 100 % und einem versicherten Verdienst von Fr. 90'364.-- zu erbringen hat.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die SUVA hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'535.-- (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid wurde von der SUVA am 9. Juli 2012 Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (vgl. nach Vorliegen des Urteils: V. erfahren-Nr. 8C_545/2012).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.